

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Anordnung über Rattenbekämpfung in der Stadt Lütjenburg**

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön vom 26. September 2002 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 14 S. 121) wird eine Bekämpfung der Ratten für die Zeit vom

**30. Juli bis 12. August 2007**

für das gesamte Gebiet der Stadt Lütjenburg angeordnet.

Zur Rattenbekämpfung sind:

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken und Wohnungen,
2. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Grundstücken, die bebaut sind oder auf denen sich Zelt- oder Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden,
3. in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen) die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet.

Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die vorgenannten Sachen ausüben. Es dürfen nur Mittel und Verfahren zur Rattenbekämpfung verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind.

Menschen und Tiere sind durch die Rattenbekämpfung nicht zu gefährden. Auf Bekämpfungsmittel und Geräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

Bei Giften sind auch Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

**Die Bekämpfungsmittel müssen spätestens am 30.07.2007 ausgelegt sein.**

**Sie sind während der Bekämpfungszeit bei Bedarf zu ergänzen und zu erneuern.**

Die Bekämpfungspflichtigen haben während und nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme nach toten Ratten zu suchen und diese unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Die Giftköder und Reste giftiger Bekämpfungsmittel sind Schadstoffe und können bei Schadstoffaktionen oder bei der Zentraldeponie in Rastorf abgegeben werden. Rattenlöcher und Durchtrittstellen sind mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.

Wer die vorstehenden Bekämpfungsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte verwendet, die Sicherheitsmaßnahmen unterlässt, die toten Ratten oder Giftköder nicht beseitigt oder die notwendige nachfolgende Bekämpfung unterlässt, handelt ordnungswidrig.

Weitere Informationen zur sachgerechten Anwendung der Rattenbekämpfung erteilt die Umweltberatungsstelle Lütjenburg (Tel. 04381-9753) oder das Ordnungsamt der Stadt Lütjenburg (Tel. 04381- 402042).

Lütjenburg, den 26.07.2007

STADT LÜTJENBURG  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde